

4409/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 9. Juli 1998, Nr. 4692/J, betreffend Kündigung des Vertrages, der zwischen der BBU und der ABRG abgeschlossen wurde, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfrage bezieht sich auf Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen sind. Der Bundesminister für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der ÖIAG in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr. Der Bundesminister für Finanzen ist nicht Eigentümer der Bleiberger Bergwerksunion (BBU).

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG - Gesetz - und ÖIAG - Finanzierungsgesetz - Novelle 1993, das heißt seit 31. Dezember 1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gegenüber der früheren Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden.

Der Rechnungshof überprüfte im Frühjahr 1996 die Gebarung der BBU ab dem Jahr 1987. Der Rechnungshof stellte zur Frage der Sanierung der BBU fest, daß diese nicht erwartet werden konnte. Mit Beschluß der Hauptversammlung wurde 1992 die Liquidation beschlossen.

Die Angelegenheiten, welche Thema der gegenständlichen Anfrage sind, werden ausschließlich von den dafür zuständigen Unternehmensorganen der Bleiberger Bergwerks - Union AG i.L. bzw. der ÖIAG - Bergbauholding AG (ÖBAG) wahrgenommen. Ich nehme zu einzelnen Fragen nur aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung der ÖBAG Stellung.

Zu 1.:

Ich bin nicht Eigentümerversorger der BBU. Die BBU ist eine Kapitalgesellschaft in Liquidation in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, mit den Organen Vorstand (Abwickler) und Aufsichtsrat. Der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen ist daher alleinige Angelegenheit der Organe der BBU. Nach Auskunft der ÖBAG ist eine Kündigung des Rahmenvertrages, welcher seit 1994 ein umfassendes Vertragspaket zwischen der BBU und der ASAMER - Gruppe regelt, nicht vorgesehen und wäre praktisch auch nicht möglich; die Auflösung des Rahmenvertrages würde eine Rückabwicklung aller anderen bereits durchgeführten Vertragsbestimmungen erfordern, was für die BBU mit Belastungen in einer Größenordnung von mehreren Hundert Millionen Schilling verbunden wäre.

Zu 2.:

Der Rahmenvertrag sieht als Zahlungsbedingungen jeweils 14 Tage nach rechtskräftiger Genehmigung des Betriebes der jeweiligen Anlage vor. Da bis zuletzt die AWG - Bewilligung (nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, künftig möglicherweise sogar einer Umweltverträglichkeitsprüfung) nicht vorliegt, war die Kaufpreiserstattung vertragsgemäß auch nicht fällig. Aus der Sicht der ÖBAG soll aber eine vorzeitige Kaufpreiserstattung für die Liegenschaften angestrebt werden, damit eine sinnvolle Anlagennachnutzung für andere Abfälle ermöglicht wird.

Zu 3.:

Der mögliche Erlös aus dem Gewinn der Wertstoffe Blei und Zink in den Hüttenabfällen der BBU deckt bei weitem nicht die Kosten für die Aufarbeitung und Deponierung der Abfälle. Die Rauchgasentschwefelungsanlage, de facto eine Chemieanlage, stand nach Einstellung des Bergbaues im Herbst 1993 nur noch fallweise in Betrieb. Die BBU hat daher eine Nachnutzung aller Anlagen durch die ASAMER - Gruppe vorbereitet, um allfällige Demontagekosten zu vermeiden.

Zu 3a.:

Nein. Die BBU hat in ihrer Liquidationszwischenbilanz zum 31. Dezember 1993 einen Bilanzverlust von 412 Mio. S ausgewiesen, wobei diese Bilanz auf Basis von Marktwerten (Verkehrswerten) erstellt wurde.

Zu 4.:

Die Liegenschaften (Grundfläche des Werksgeländes der Zinkhütte und Gebäude Wirbelschichtofenanlage, Dörschlofenanlage) wurden bis heute von der BBU nicht veräußert, daher wurde auch kein Preis bezahlt.

Zu 4a.:

Es gab kein Angebot der ASA. Die ASA hat auf die 1994 von der BBU vorgenommene begrenzte Ausschreibung trotz Einladung nicht reagiert.

Zu 5. bis 8.:

Diese Fragen liegen nicht im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Finanzen, weshalb ich sie auch nicht beantworten kann. Der Bereich der Umweltförderung des Bundes obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Zu 9.:

Es erfolgte kein Verkauf der BBU an die MG. Die Liquidation der zu 100 % der ÖBAG gehörenden BBU begann im Jänner 1992, nachdem im Vorjahr 1991 ein Verlust von 445 Mio. S als Folge des Verfalls der Buntmetallpreise entstanden ist.